

Revolution im Kampf gegen Doping?

athletics-nutrition.de

Im November letzten Jahres haben die Ministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz sowie für Gesundheit einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Dopings im Sport (AntiDopG) vorgelegt. Dieser Entwurf wurde im März 2015 vom Bundeskabinett behandelt, welches schlussendlich das AntiDopG auf den Weg gebracht hat. Als nächste Instanz muss das Gesetz durch den Bundestag. Nach derzeitiger Entwicklung könnte es schon dieses Jahr verabschiedet werden. Damit zieht die Gesetzgebung in Deutschland auf ähnliche Standards nach, wie sie schon in anderen Ländern (bspw. Spanien, Schweden, Italien und Dänemark) bestehen. Dort ist der Gebrauch von Dopingmitteln bereits strafbar.¹ Auch Österreich kämpft gegen Doping, geht dabei aber einen anderen Weg. Dort bekommen Sportverbände nur staatliche Förderungen, wenn sie bestimmte Pflichten einhalten. Dazu gehören u. a. Dopingkontrollen, Überwachen verhängter Disziplinarmaßnahmen und die Aufklärung.²

Ob dieses Gesetz wirklich zu einer revolutionsartigen Entwicklung im Kampf gegen den Dopingmissbrauch im Sport sorgen wird, das wird erst die Zeit nach der Verabschiedung zeigen. Doch schon heute lässt sich festhalten, was das für den Sportler selbst bedeuten kann. Interessant ist es auch für jene, welche Dopingmittel nutzen, ohne Leistungsvorteile im Rahmen sportlicher Vergleichsveranstaltungen zu erzielen.

Zunächst aber behandelt diese Artikelreihe einen historischen Abriss der gesetzlichen Entwicklung im Antidopingkampf in Deutschland. Im Anschluss wird ein genauerer Blick auf das anstehende Gesetz geworfen. Diesen Abschnitt einleitend wird eine Diskussion um die Problematik eines AntiDopG aufgezeigt. Dabei handelt es sich vor allem um die Schwierigkeit der Festlegung eines Tatbestandes. Nach einer Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und ihre Bedeutung wird der Bezug zum Bodybuilding und CrossFit hergestellt und abschließend persönlich Stellung genommen.

Vorab die wesentlichen Inhalte im Überblick:

- In Europa wurde bereits vor 26 Jahren der Kampf gegen Doping gesetzlich festgeschrieben.
- Deutschland hat 2007 erste weitere Verschärfung zur besseren Bekämpfung des Dopings im Sport gesetzlich vorgenommen.

- Bei der Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage ist der Gesetzgeber an die Werte und Normen des Grundgesetzes gebunden.
- Das neue Antidoping Gesetz
 - o Sportler, welche an Wettkämpfen teilnehmen und damit regelmäßig Einnahmen erzielen die mehr als nur die eigenen Kosten decken **und des Selbstdopings überführt werden**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
 - o Sportler, welche an Wettkämpfen teilnehmen und damit regelmäßig Einnahmen erzielen, die mehr als nur die eigenen Kosten decken **und des Besitzes oder Erwerbs von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings überführt werden**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu zwei Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, **unerlaubt mit Dopingmitteln umzugehen** (Veräußerung, Abgabe, Handel oder Herstellen) oder **Dopingmittel** in nicht geringen Mengen gemäß DmMV **besitzen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, an **anderen Personen Dopingmittel anzuwenden**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, **Dopingmittel** in Deutschland **einzuführen** oder durch Deutschland **durchzuführen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, an **anderen Personen Dopingmittel anzuwenden UND Dopingmittel** in nicht geringen Mengen gemäß DmMV **besitzen oder erwerben**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu sechs Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, **Dopingmittel an Personen unter 18 Jahre abzugeben, zu verschreiben oder zu veräußern**, können mit einer *Freiheitsstrafe* von **bis zu zehn Jahren** rechnen.
 - o Personen, welche überführt werden, mit **Dopingmitteln bandenmäßig umzugehen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* von **bis zu zehn Jahren** rechnen.
 - o Auch der Versuch der aufgeführten Taten ist strafbar.
- „Randsportarten“, welche nicht vom olympischen Sportbund anerkannt sind, fallen aufgrund der Austragung von Meisterschaften im Rahmen des organisierten Sports unter diese gesetzliche Regelung
- Für CrossFitter könnten durch die Regelung durchfallen. Wettkämpfe und Meisterschaften im CrossFit werden von profitorientierten Unternehmen organisiert und sind nicht in Verbänden oder ähnliches organisiert. Dadurch könnte für diese Sportler eine Grauzone entstehen.

Ein historischer Abriss im Kampf gegen den Missbrauch von Doping im Sport
 Bereits 1989 wurde in einem Europaratsübereinkommen³ der Kampf gegen Doping im Sport festgehalten. Dort heißt es in Artikel 4 Absatz 1:

„Die Vertragsparteien erlassen in geeigneten Fällen Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen, um die Verfügbarkeit (einschließlich der Bestimmungen über die Kontrolle der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) sowie die

Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport und insbesondere anaboler Steroide einzuschränken."

Das bedeutet auf EU-Ebene wurde bereits vor 26 Jahren eine gesetzliche Grundlage geschaffen bzw. sich gesetzlich mit dem Thema Doping im Sport auseinander gesetzt.

Deutschland hat 2007 das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um eine Änderung des §6a des Arzneimittelgesetzes (kurz AMG) in Verbindung mit der Dopingmittel-Mengen-Verordnung (kurz DmMV). Diese Gesetzesveränderung zielte darauf ab, den Besitz von Dopingmittel in *nicht geringen Mengen* zu verbieten und zu ahnden. Der Argumentation nach ist der Besitz von *nicht geringen Mengen* als Hinweis für den Handel zu sehen. Im Sport wurde diese Gesetzesveränderung sehr positiv aufgenommen. Zumindest wenn man den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als stellvertretend für alle betrachtet. Generaldirektor Michael Vesper vom DOSB sagte dazu:

„Das ist ein Meilenstein im gemeinsamen Kampf von Sport und Staat gegen Doping, den wir entschieden begrüßen. Damit werden wesentliche Anregungen aufgegriffen, die wir der Politik in unserem Maßnahmenplan gegen Doping gegeben haben“⁴.

Der Fokus liegt dabei auf dem Kampf gegen handelnde Netzwerke. Auf Bandenmäßigem Handel stehen ab diesem Zeitpunkt Haftstrafen von bis zu 10 Jahren. Nur des Dopings wegen überführte Athleten unterliegen nach wie vor der Sportsgerichtsbarkeit.⁵

Auszug §6a AMG⁶

Absatz (1) Es ist verboten, Arzneimittel nach Absatz 2 Satz 1 zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden, sofern ein Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll.

Absatz (2a) Es ist verboten, Arzneimittel oder Wirkstoffe, die im Anhang zu diesem Gesetz genannte Stoffe sind oder enthalten, in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport zu erwerben oder zu besitzen, sofern das Doping bei Menschen erfolgen soll. Das Bundesministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nicht geringe Menge der in Satz 1 genannten Stoffe. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu den *nicht geringen Mengen* von Dopingmitteln ein Auszug aus der DmMV⁷

- 1-Androstendion 3.000mg
- Desoxymethyltestosteron (*Depo-Zubereitungen 100mg; andere Zubereitungen 150mg*)
- Methasteron (*Depot-Zubereitungen 100mg; andere Zubereitungen 150mg*)
- Stanozolol (*Depot-Zubereitungen 100mg; andere Zubereitungen 150mg*)
- Testosteron (*Depot-Zubereitungen 632mg; tansdermale Zubereitungen 1.500mg; andere Zubereitungen 3.000mg*)

Weitere Beispiele für Dopingmittel in verbotenen, nicht geringen Mengen⁸

- Dehydrochlormethyltestosteron: 150 mg (z.B. *Oral-Turinabol*)
- Metandienon: 150 mg (z.B. *Anabol, Naposim, Metanabol, Bionabol, Methandon, Methandrostenolonum, Dianabol, Danabol DS*)
- Trenbolon: 150 mg (z.B. *Finabolan Depot*)
- Nandrolon: 45 mg (z.B. *Deca Durabolin*)
- Metenolon: Depot-Zubereitungen: 150 mg; andere Zubereitungen: 1500 mg (z.B. *Primobolan*)
- Stanozolol: Depot-Zubereitungen: 100 mg; andere Zubereitungen: 150 mg (z.B. *Stanabolan, Winstrol Depot*)
- Fluoxymesteron: 150 mg (z.B. *Halotestin, Stenox, Fluoxymesteron*)

Zusammenfassend bedeutet das,

dass die Abgabe von Dopingmitteln im Sport und der Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge strafbar sind. Im Umkehrschluss geht der deutsche dopende Athlet (die Person welche Dopingmittel lediglich einnimmt um die eigene Leistung zu steigern) nach diesem Gesetzestext (unabhängig der Sanktionen durch die Sportgerichtsbarkeit wie bspw. eine Sperre) straffrei aus.

Im Auftrag der Bundesregierung wurde dieses Gesetz evaluiert. Die der Evaluation zu Grunde liegenden statistischen Werte wurden im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 erhoben und die Auswertung in einem 59-seitigen Bericht festgehalten.⁹ Unter anderem Grit Hartmann¹⁰ hat sich kritisch mit diesem Bericht auseinander gesetzt. Demnach könnte man bei einem ersten Blick auf die Zahlen annehmen, dass das Gesetz einen maßgeblichen Fortschritt in der Dopingbekämpfung bewirken konnte.

„Noch 2007/08 leiteten die Ermittler nur etwa 280 Verfahren ein, von denen 20 mit Urteilen inklusive Strafbefehlen beendet wurden. Diese Zahl kletterte auf mehr als das Fünffache – auf 1592 Verfahren im Jahr 2011, für das 236 Urteile vermerkt sind.“¹¹

Maßgebliche Kritik hingegen erhalten die Zahlen und der Bericht aufgrund der Tatsache, dass keine konkreten Ergebnisse im Bereich des Spitzensports festgehalten werden. Genau genommen nennt der Bericht keine, was Rössner nach Aussagen Hartmanns schlussfolgern ließe, *„dass Topathleten so gut wie gar nicht dopen.“* Er wirft weitere Fragen auf wie *„Welche Spuren zu Leistungssportlern und ihrem Betreuer-Umfeld haben die vielen Verfahren der Staatsanwaltschaften in jüngerer Zeit ergeben?“¹²* Demnach darf an der Effektivität und Effizienz - in Bezug auf Leistungssportler - gezweifelt werden.

Auch kam im Zuge dieser Kritik der Vorwurf auf, dass der Gesetzgeber scheinbar kein Interesse daran hätte, effektiv das Dopingproblem anzugehen. Dem steht gegenüber, dass am 26.09.2013 Experten diskutierten und überlegten, wie man die Straftatbestände erweitern könnte. Zwar lässt sich festhalten, dass diese Fachexpertensitzung kein Ergebnis vorbrachte.¹³ Doch wird dadurch deutlich, dass sich weiter mit der Thematik auseinander gesetzt wurde.

Im selben Jahr versuchte die Politik durch die Verschärfung der bisherigen Gesetzeslage einen weiteren Riegel dem Doping im Sport vorzuschieben. Am 07.06.2013 verabschiedete dazu der Bundestag ein Gesetz, dass bereits den Erwerb von Dopingmitteln verbietet.¹⁴ Damit und mit der zusätzlichen Aufnahme der NADA in die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren kommt die Politik einem Beschluss der Mitgliederversammlung des DOSB aus dem Jahre 2012 nach. In diesem Zusammenhang begrüßt Michael Vesper „alle Maßnahmen, die zu einer wirklichen Verbesserung des Anti-doping-Kampfes führen würden“.¹⁵ Allerdings nur so lange, wie die Sportgerichtsbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Zwischenfazit

Die Geschichte des Kampfes gegen Doping in Deutschland ist nicht erst in den letzten 2 Jahren entstanden. Bis 2015 hat die Politik keine Notwendigkeit einer Strafbarkeit des dopenden Athleten gesehen. Trotzdem hat sie sich am Kampf gegen Doping durch Gesetzesanpassungen beteiligt. Zwar gibt es berechtigte Kritik an der Effizienz der bis dato geltenden gesetzlichen Grundlagen, jedoch kann man nicht abstreiten, dass Erfolge generiert wurden. Natürlich wurde bisher noch nicht das Doping im Spitzensport so richtig aufs Korn genommen. Doch, so auch Hartmann in seiner Kritik, lässt sich durch die Evaluation schlussfolgern, dass der Dopingmissbrauch im Freizeit- und Fitnesssport sowie Fitnessstudios in Teilen bekämpft wurde. Auch und gerade das ist ein Gewinn – zumindest aus Fürsorgepflicht und gesellschaftlicher Sicht betrachtet. Zusätzlich steht die Annahme im Raum, dass Profisportler ihre Dopingmittel auf anderen Wegen beziehen, als die, die mit dieser Gesetzgebung erreicht wurden. Träfe dies zu und ist man an einer ernsthaften Bekämpfung des Dopings im Sport interessiert, ist eine weitere Anpassung der Gesetze notwendig. Das ist nicht per se als „Niederlage“ des Gesetzes zu betrachten, denn auch dies ist eine Erkenntnis und damit als Gewinn zu verstehen. Das derzeit aktuell anstehendem AntiDopG soll dieser Anpassung gerecht werden.¹⁶

Das neue Anti-Doping Gesetz

Im selben Jahr (2013) wurden erste Schritte als „Grundlage“ für den diesjährigen Gesetzesentwurf durchgeführt. Experten erörterten am 26.09. die weitere Verschärfung des Kampfes gegen Doping. Im Kern sollte diese Expertensitzung neue mögliche Straftatbestände diskutieren. Im Rahmen dieser Diskussion wurde u. a. auf den „faktischen Zwang“ zu dopen, unter welchem sich ein Athlet befindet, verwiesen was zur Bejahung der notwendigen Bestrafung des Athleten führte. Eine erfassende Regelung des Breitensports wurde überwiegend ausgeschlossen. Insgesamt konnte jedoch kein konkretes Ergebnis (im Sinne eines Gesetzes oder vergleichbares) erzielt werden.¹⁷

Die Problematik bei einem Anti-Doping Gesetz

Bei der Schaffung eines Gesetzes gegen das Doping ist der Gesetzgeber an die Werteordnung der Verfassung gebunden, wenn er entscheidet, was ein strafbares Unrecht ist. In Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist die Autonomie der Person verankert. Vergleicht man die Tatsache, dass Selbsttötung, Verstümmelungen etc. aus Sicht des GG nicht als strafbares Unrecht normiert sind, kann ein Dopingsünder nicht unter Körperverletzungsgesichtspunkten unter Strafe gestellt werden. Zumindest ist dies mit den Werten des GG nicht vereinbar.¹⁸

¹⁴

Auch Der Antidoping-Code der Wada ist keine Rechtsnorm, keine Strafnorm und auch keine Rechts- und Verfahrensordnung des DFB fallen darunter. Bei einem Verstoß liegt demnach keine "Verwirklichung materiellen Unrechts" vor.¹⁹ Eine Verwirklichung eines materiellen Unrechts wird aber benötigt, um die Grundlage einer Rechts- bzw. Strafnorm zu schaffen.

Als materielles Unrecht versteht man dabei die Nichteinhaltung bspw. der Zahlungspflicht bei einem Autokauf. Geht man zu einem Händler und kauft ein Auto so ist das materielle Recht die Kaufpreiszahlungspflicht die ich dem Händler gegenüber eingegangen bin. Wird man der Pflicht nicht gerecht oder verweigert die Zahlung so begeht man ein materielles Unrecht.

Eine weitere Herausforderung entsteht im Zusammenhang mit den verfolgten Grundsätzen der Verfahren. Im Strafverfahren steht dem Beschuldigten ein Aussageverweigerungsrecht zu. Dies wird als Contraargumentation aufgezeigt. Jedoch gibt es keinen Anhalt, inwiefern ein beschuldigter in einem verbandsinternen Verfahren zu einer Aussage gezwungen werden könnte. Demnach wird in jedem Fall gelogen. Dieses Contra-Argument allein kann daher nicht greifen.

Wesentlicher Unterschied ist der Grundsatz der Urteilssprechung: Innerhalb des Verbandes wird nach "strict liability" gehandelt - das Strafrecht beruht auf *in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten). Das bedeutet im verbandsinternen Verfahren reicht eine positive Probe aus um den Sportler nach verbandsrecht zu ahnden. Unabhängig ob er von dem Doping wusste oder nicht. Im Rahmen eines Strafverfahrens werden weitaus mehr Beweise benötigt.²⁰

Zusammenfassend gilt zu sagen: Der Gesetzgeber steht bei der Schaffung der Strafnorm vor der Herausforderung - vor allem in Bezug auf das Selbstdoping - einen Tatbestand zu schaffen, welcher mit dem GG vereinbar ist. Gleichzeitig muss er bei der Regelung einen Spagat zwischen Straf- und verbandsinternen Verfahren schaffen.

Im weiteren Verlauf wird ein Überblick über das neue Anti Doping Gesetz gegeben. Dabei werden die §§1 Sinn und Zweck des Gesetzes, 2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden, 3 Selbstdoping und 4 Strafvorschriften näher betrachtet. Die §§5 bis 12 werden außen vor gelassen.

Zunächst aber gilt festzuhalten, dass noch vor Herausgabe des Gesetz-Entwurfs und die damit verbundene mögliche Stellungnahme des DOSB, selbiger ein konkretes Anti-Doping Gesetz gemeinsam von Sport und Politik wünscht. Dies lässt sich zumindest der Aussage von DOSB Präsident Alfons Hörmann entnehmen:

„Wir haben mit der Politik das gemeinsame Ziel vereinbart, die in der Praxis bereits sehr gute und intensive Zusammenarbeit von Sport und Staat für einen Sport ohne Manipulation auch gesetzlich noch klarer als bisher zu regeln.“²¹

Betrachtung §1 Sinn und Zweck des Gesetzes²²

Das Ziel bzw. der Zweck des Gesetzes baut auf vier primären Säulen auf

Schutz der Gesundheit der Sportler(innen)

Diese beruht vornehmlich auf der „Erkenntnis“, dass Eingriffe in den Hormonhaushalt – wie es vornehmlich bei dem Konsum von anabolen Steroiden der Fall ist – lebensgefährliche Nebenwirkungen mit sich bringen. Dazu zählt der Entwurf u.a. ein erhöhtes Herzinfarkts Risiko, Veränderungen der Leber, Störung des Fettstoffwechsel und eine erhöhte Gefahr der Veränderung des Geschlechts (Frauen sehen zunehmend männlicher aus, Männer sehen zunehmend weiblicher aus) auf. Dies habe die Vergangenheit immer wieder gezeigt und das gilt es zu verhindern.

Schutz der Integrität des Sports

Die Integrität des organisierten Sports ist maßgeblich abhängig von Fairness, welche durch die verbotene Anwendung von Dopingmitteln unterlaufen wird und in der Folge die Integrität gefährdet. Darüber hinaus stellt das, aus Sicht des Entwurfes, einen Eingriff in die ethisch-moralischen Werte dar und raubt jegliche Glaubwürdigkeit des Sports sowie die Vorbildfunktion der Aktiven. Dies gilt es aus Sicht des Gesetzes zu verhindern und zu schützen.

Wirtschaftliche Faktoren

Vor allem ehrliche Konkurrenten sind im Rahmen sportlicher Vergleichswettkämpfe benachteiligt. Insbesondere dann, wenn es um Preisgelder und vergleichbare Vergütungen geht. Dazu wird auch der Zugriff auf bspw. Werbeverträge oder Sponsorenverträge etc. gezählt. Aus Sicht des Gesetzes erleiden alle Teilnehmer, welche Vermögenswerte aufwenden (Zuschauer, Sponsoren, Veranstalter, Medien, Steuerzahler etc.) einen Schaden, welchen es gilt zu verhindern.

Staatliche Schutzrolle aufgrund der besonderen gesellschaftlichen Rolle des Sports

In diesem Zusammenhang werden u. a. noch einmal staatliche Förderungsmittel genannt, welche aber auch schon in die wirtschaftlichen Faktoren mit einspielen.

Betrachtung des §2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden.²³

Zur Erreichung des zuvor genannten umfasst das Gesetz den Verbot der Anwendung bei anderen sowie das in Umlauf bringen von Dopingmitteln. Damit nimmt das Gesetz das bereits in §6a Absatz 1 AMG verbotene auf. Allerdings erweitert es diesen Tatbestand um die folgenden Handlungen: Herstellen, Handel treiben, Veräußern und Abgabe.

Das Verbot des **Herstellens** zielt vor allem auf die Bekämpfung der „Untergrundlabore“ ab, wodurch verunreinigte Mittel in den Umlauf gebracht werden. Verbraucher, welche auf solche Produkte zurückgreifen laufen gleichzeitig Gefahr, aufgrund einer fehlenden professionellen Packungsbeilage nicht genügend über Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt zu werden.

Das **Handel treiben** kann unabhängig vom Besitznachweis vorliegen. Das bedeutet für die Einzelperson, sie kann strafrechtlich belangt werden, obwohl der Person nicht nachgewiesen werden kann, dass sie selbst im Besitz des Dopingmittels gewesen ist. Damit soll vor allem der Attraktivität der hohen Gewinnspanne von bis zu 1.000 Prozent entgegengewirkt werden. Eine solch hohe Gewinnspanne macht es für einen Anbieter attraktiv eine hohe Nachfrage zu befriedigen. Die Handlung setzt eine Eigennützigkeit (Gewinnerzielung) voraus.

Die **Veräußerung** umfasst auch die uneigennützig Abgabe von Dopingmitteln. Für den Laien bedeutet das, die Person wird ebenfalls strafrechtlich verfolgt und belangt, wenn sie Dopingmittel weiter gibt und nur versucht die eigenen Kosten zu decken (Einkaufspreis=Verkaufspreis).

Der **Abgabetatbestand** nimmt die Abgabe von Dopingmittel ohne Gegenleistung auf. Das bedeutet, auch wenn die Person Dopingmittel weiter verschenkt begeht sie eine Straftat.

Zusätzlich umfasst es das Verbot des Besitzes und Erwerb nicht geringer Mengen. Die nicht geringen Mengen entsprechen den in der DmMV definierten. Auch eine Einfuhr (Verbringung) in oder Durchfuhr durch Deutschland wird nun strafrechtlich verfolgt. Dadurch erhofft sich der Gesetzgeber die effektive Verhinderung der Weitergabe von Dopingmitteln.

Als Grundlage für diese Tatbestände wird das Schutzgut der Gesundheit der Allgemeinheit herangezogen. Das heißt aus Sicht des Gesetzes gefährden oder verstoßen alle zuvor genannten Handlungen gegen die Gesundheit der Allgemeinheit.

Betrachtung des §3 Selbstdoping ²⁴

Dieser Paragraph stellt die gesetzliche Grundlage dar, dass Doping verboten und strafbar ist sofern die damit verbundene Absicht vorliegt, sich einen Vorteil im Rahmen eines Wettbewerbs des organisierten Sports zu verschaffen.

Dabei wird nicht unterschieden ob das Doping selbst oder durch dritte vorgenommen wird. Findet also ein wissentliches Doping statt so steht der Athlet definitiv unter strafrechtlicher Verfolgung. Allerdings ist dies nur verboten, wenn die Zufuhr des Mittels ohne medizinische Indikation stattfindet. Medizinische Indikation bedeutet, dass das Dopingmittel nicht aufgrund einer Krankheit und vom Arzt verschrieben zugeführt wird.

Es muss kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zu einem Wettbewerb erforderlich sein. Wer also glaubt, er ist geschützt, wenn er 1 Jahr vor der Teilnahme an einem Wettbewerb positiv auf Dopingmittel getestet wird, der liegt falsch. Ausnahme sind private Turniere bzw. nicht vom organisierten Sport ausgetragene Turniere.

Auch der Begriff des organisierten Sports wird in diesem Paragraphen näher definiert. Dabei versteht sich unter einem Wettbewerb des organisierten Sports jede Veranstaltung, welche durch eine internationale oder nationale Organisation ausgetragen, in Auftrag gegeben oder anerkannt wird. Gleichzeitig muss der Wettkampf den Regeln der Organisation unterliegen. Im Klartext: Jedes Turnier, das im Zusammenhang mit einem Verein steht wird als Wettbewerb des organisierten Sports betrachtet. Nicht betrachtet werden bspw. „*Firmenläufe, Freizeitkickerturniere, rein privates Sporttreiben oder Wettbewerbe die ausschließlich im Rahmen des Schulsports ausgetragen werden.*“²⁵

Weiter wird der generelle Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings verboten. Der Erwerb und Besitz wird als Vorbereitung des Selbstdopings betrachtet und stellt damit eine erhebliche Schutzgutgefährdung dar, was die Grundlage für die Rechtfertigung des Verbots darstellt. Als Schutzgut werden in diesem Falle die Integrität des organisierten Sports und seine ethisch-moralischen Grundwerte wie Fairness und Chancengleichheit herangezogen. Das generelle Verbot für Erwerb und Besitz ist an keine Mindestmenge gebunden! D.h. jede Person, welche ohne medizinische Grundlage Dopingmittel besitzt oder erwirbt, wird strafrechtlich verfolgt.

Betrachtung des §4 Strafvorschriften²⁶

Hinter dem §4 Strafvorschriften verbirgt sich das Ausmaß der Strafe, welche bei einem Verstoß gegen die §§2 und 3 eintritt. Demnach wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldbuße bestraft, wer gegen das Verbot des Selbstdopings verstößt und/oder unerlaubt mit Dopingmitteln umgeht (Herstellen, Handel treiben, Veräußerung, Abgabe) sowie bei der Einfuhr in Deutschland oder Durchfuhr durch Deutschland erwischt wird.

Wer hingegen dabei erwischt wird, dass er Dopingmittel zum Zwecke des Selbstdopings erwirbt oder besitzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bestraft. Das geringere Strafmaß wird in diesem Rahmen soweit gerechtfertigt, da es sich „*noch nur*“ um eine Vorbereitungshandlung handelt.

Knifflig wird es, wenn Täter oder Täterin sowohl des Besitzes oder Erwerbes nicht geringer Dopingmittel überführt wird und zugleich das Doping mit gesundheitsgefährdenden Dopingmitteln an anderen Personen vornimmt. In diesem Fall kann das Strafmaß auf bis zu 6 Jahre erweitert werden, weil es um jeweils unterschiedliche Schutzgüter geht, welche bedroht sind. Zunächst die Öffentliche Gesundheit und die Integrität des organisierten Sports.

Unter Strafe steht auch jeweils der Versuch des oben aufgeführten.

Unter einem erhöhten Strafmaß stehen verwerfliche und sozialschädliche Taten. Eine solche Tat kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden. Das Gesetz versteht darunter die Abgabe, Veräußerung oder Verschreibung von Dopingmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren oder aber der bandenmäßige Umgang. In letzterem Fall soll vor allem der hohen Attraktivität aufgrund der hohen Gewinnspanne mit dem erhöhten Strafmaß entgegen gewirkt werden.

Neben den Strafmaßen, welche in diesem Paragraphen definiert sind, wird auch der mögliche Kreis der Täter oder Täterinnen (zumindest in Bezug auf das Selbstdoping) beleuchtet. Demnach ist die Integrität des organisierten Sports erst gefährdet, wenn es sich dabei um in der Öffentlichkeit wahrgenommene Leistungssportler/Leistungssportlerinnen handelt. Darunter fallen jene Sportler/Sportlerinnen, welche in die Testpools der Nada gemäß ihrem Trainingskontrollsystems fallen oder aber Sportler/Sportlerinnen, welche erhebliche finanzielle Einnahmen (Preisgelder, Sponsoring, Werbeverträge) aus dem Sport ziehen – und damit von diesen Testpools unabhängig sind. Diese Einnahmen müssen regelmäßig anfallen und von erheblichem Umfang sein (ein Gegenbeispiel: Rein Kostendeckende Einnahmen sind nicht unter erheblichem Umfang zu verstehen).

Wer also lediglich als Freizeitsportler an dem einen oder anderen Wettkampf des organisierten Sports teilnimmt und dabei sich selbst dopet, wird zumindest nicht aufgrund des Verbots des Selbstdopings belangt. Er kann aber immer noch gemäß des Verbots des Besitzes von Dopingmitteln (vor allem in nicht geringen Mengen) belangt werden.

Zusammenfassend bedeutet das:

- Sportler, welche an Wettkämpfen teilnehmen und damit regelmäßig Einnahmen erzielen die mehr als nur die eigenen Kosten decken **und des Selbstdopings überführt werden**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
 - Sportler, welche an Wettkämpfen teilnehmen und damit regelmäßig Einnahmen erzielen, die mehr als nur die eigenen Kosten decken **und des Besitzes oder Erwerbs von Dopingmitteln**
-

zum Zwecke des Selbstdopings überführt werden, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu zwei Jahren** rechnen.

- Personen, welche überführt werden, **unerlaubt mit Dopingmitteln umzugehen** (Veräußerung, Abgabe, Handel oder Herstellen) oder **Dopingmittel** in nicht geringen Mengen gemäß DmMV **besitzen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
- Personen, welche überführt werden, an **anderen Personen Dopingmittel anzuwenden**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
- Personen, welche überführt werden, **Dopingmittel** in Deutschland **einzuführen** oder durch Deutschland **durchzuführen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu drei Jahren** rechnen.
- Personen, welche überführt werden, an **anderen Personen Dopingmittel anzuwenden** **UND Dopingmittel** in nicht geringen Mengen gemäß DmMV **besitzen oder erwerben**, können mit einer *Freiheitsstrafe* (alternativ Geldbuße) von **bis zu sechs Jahren** rechnen.
- Personen, welche überführt werden, **Dopingmittel an Personen unter 18 Jahre abzugeben, zu verschreiben oder zu veräußern**, können mit einer *Freiheitsstrafe* von **bis zu zehn Jahren** rechnen.
- Personen, welche überführt werden, mit **Dopingmitteln bandenmäßig umzugehen**, können mit einer *Freiheitsstrafe* von **bis zu zehn Jahren** rechnen.
- Auch der Versuch der aufgeführten Taten ist strafbar.

Welche Bedeutung hat dieses Gesetz schlussendlich (für Bodybuilder und CrossFitter)

Die in Deutschland aktiven Verbände (alle eingetragen im deutschen Vereinsregister) sind als nationale Organisationen zu verstehen. Die gängigen Wettkämpfe werden von den Verbänden selbst ausgetragen und unterliegen der Regelung selbiger. Damit ist die Voraussetzung der Veranstaltung des organisierten Sports erfüllt.

Bei der Betrachtung des näher definierten Personen-/Täterkreises ist ein genauerer Blick notwendig. Gemäß §4 AntiDopG müssen die Athleten in den Testpools der NADA sein oder aber erhebliche Einnahmen erzielen. Ersteres trifft dabei auf die wenigsten Athleten im Bodybuilding und CrossFit zu. Die NADA Testpools beziehen sich vor allem auf Athleten welche eine vom olympischen Verband anerkannte Sportart betreiben und zuvor genannte fallen nicht darunter.

Im Falle des Bodybuilding-Sports kann viel mehr weiteres greifen. Gerade auf Profi-Ebene werden Preisgelder ausgeschüttet. Nach meinem Verständnis können diese als erhebliche Einnahmen verstanden werden. Mit Hilfe des Sports werden Firmen auf Athleten aufmerksam und es kommt zu Sponsoren- oder Werbeverträgen. In wie weit die Vergütung, ob monetär in Form von Produkten oder Finanziell, als erhebliche Einnahmen zu sehen sind, das obliegt der Entscheidung der Rechtsprechung. Fakt ist jeden Falls, dass auf diesem Weg Athleten, die aktiv an Bodybuilding-Wettkämpfen teilnehmen von diesem Gesetz betroffen sein können.

Im Falle des CrossFit könnte es nach dem derzeitigen Verständnis eine Grauzone geben. Dies bezieht sich zumindest auf den §3 Verbot des Selbstdopings. Demnach muss der Athlet dem Doping im Rahmen einer vom organisierten Sport stattfindenden Veranstaltung überführt werden. Diese Wettkämpfe sind meist von den Boxen oder CrossFit HQ organisiert und in beiden Fällen sind das eigenständige, nach Profit ausgerichtete Unternehmen. Dadurch kann es möglich sein, dass diese

Wettkampfveranstaltungen vor dem Gesetz ähnlich wie Firmenläufe oder rein privates Sporttreiben verstanden werden und zumindest dieser Paragraph nicht greift.

Vorsicht ist aber geboten, wenn CrossFitter sowohl an CrossFit-Wettkämpfen und bspw. parallel an Meisterschaften des Gewichthebens teilnehmen. Dadurch, dass kein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wettkampf und Doping vorliegen muss, kann ein Zusammenhang zwischen einem positiven Test auf einem CrossFit Wettkampf und einer Meisterschaft des Gewichthebens hergestellt und eine Strafverfolgung eingeleitet werden

Persönliches Statement

Um mein Statement zu diesem Gesetz zu verstehen, muss verstanden worden sein, wie ich zu Doping stehe. Grundsätzlich laufe ich mit der Einstellung durch das Leben, dass es weitaus reizvoller ist, sein *natürliches genetisches selbst* zu schlagen. Wenn irgendwann einmal ein Limit erreicht wurde, dann ist es eben erreicht und die Natur hat nur dieses Maß vorgesehen. Dennoch wäre es gelogen, wenn ich behauptete, ich habe nie und würde nie über Dopingmittel nachdenken.

In diesem Zusammenhang stelle ich mir oft die Frage „*Warum Dopingmittel nicht generell legalisieren*“. Damit würde auf jeden Fall wieder eine faire Vergleichsbasis geschaffen werden. Sicherlich lässt sich nun diskutieren, ob das den Athleten gegenüber fair ist, welche ihrem Körper keine Dopingmittel zuführen wollen. Naja für mein Verständnis ist dieses Argument ausgehoben, denn dann muss auch hinterfragt werden, ob es fair ist, dass Athleten die Möglichkeit haben das 5-10-Fache an Zeit zu investieren weil sie ihren Unterhalt bspw. nicht erarbeiten müssen während andere Athleten Arbeit und Sport unter einen Hut bringen müssen. Mit dieser Argumentation läuft die ganze Sache Gefahr sich im Kreis zu drehen. Dem vorgeschaltet gilt es natürlich weitere Fragen zu klären. Bspw. warum Hochleistungssportler denn wirklich zum Doping kommen. Ist es der Eigenantrieb immer wieder neue Rekorde aufzustellen oder sind es nicht viel mehr externe Faktoren, die den Athleten dazu treiben?

Dem gegenüber lasse ich aber immer wieder die Contra-Argumentation gelten, die in Bezug auf die Fragwürdigkeit der Vorbildfunktion, der Gefährdung der gesellschaftlichen Gesundheit aufgezeigt wird. In der Summe komme ich für mich persönlich zu dem Entschluss, dass die Contra-Argumentation überwiegen und die Frage mit Nein beantwortet werden muss. Es ist natürlich klar, dass das nur ein bis zwei Auszüge an Argumenten gewesen sind und ich diese nicht allein gegeneinander abwäge.

Das bedeutet aber nicht, dass ich anderen Athleten, welche Dopingmittel nutzen, generell verurteile oder einen Vorwurf mache. Das hält mich aber nicht davon ab, meinen Standpunkt zu vertreten und FÜR einen dopingfreien Sport einzustehen. Unter diesem Gesichtspunkt bewerte ich natürlich in den folgenden Zeilen auch das zuvor aufgezeigte zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Alles in allem denke ich, ist dieser Schritt ein Schritt in die richtige Richtung. Der Kampf gegen Dopingmittel im (Hoch)Leistungssport bekommt eine weitere Unterstützung. Die Ausweitung der Tatbestände, vor allem der in §2, erscheint mir als sinnvoll und zwingend. Auch in dem Verbot des generellen Besitzes und Erwerbs ohne medizinische Indikation sehe ich keinen Diskussionsbedarf.

Interessant wird es erst mit dem in §3 festgehaltenem Verbot des Selbstdopings. Ich vermisse in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zwangs wie er bereits 2013 aufgezeigt wurde und welcher meiner festen Überzeugung nach nicht zu unterschätzen ist. Auch wird es interessant werden das wissentliche und willentliche Doping durch den Athleten nachzuweisen.

Ob das Gesetz – im Falle der Verwirklichung – die gesetzten Ziele erreichen wird, das wird sich erst mit der Rechtsprechung zeigen. So lange es nicht zu Verhandlungen gekommen ist und keine

Richtersprüche vorliegen lässt sich da aus meiner Sicht nur drüber spekulieren. Zwar sehe ich eine Chance die Zielsetzung anzugehen, doch bin ich nicht endgültig davon überzeugt. Die Auswirkungen für den Sport wären enorm. Es würde einen rasanten Leistungsabfall geben. Die Qualität der Ergebnisse würde maßgeblich zurückgehen. Ob das im Interesse all jener ist, welche Geld in die Sportbranchen stecken... Auch da bin ich mir nicht sicher. Sie sind zwar als die potentielle Schadennehmenden im Gesetz aufgeführt, doch ist in meinen Augen die Frage nicht endgültig beantwortet, ob jene angeblich schadennehmende den Dopingmissbrauch hinnehmen und durch gezieltes Wegschauen sogar fördern.

Auch der Wahn der Gesellschaft nach immer mehr außergewöhnlicherem ist ein Wahn, welcher das Doping indirekt unterstützt. So lange es diesen Wahn gibt sehe ich es kritisch, ob das Gesetz wirklich erfolgreich sein wird. Ich sehe es sogar kritisch, ob es wirklich gewollt ist, dem Doping langfristig einen Riegel vor zu schieben.

Was das Gesetz aber auf keinen Fall bewirken wird: Ein Umdenken von heute auf morgen bei all jenen, welche ihre Leistung bisher unter Nutzung von Dopingmitteln erreicht haben oder eben jene Leistung sehen wollen, welche nur durch Dopingmittel erreicht werden kann.

Es lässt sich demnach festhalten: Das Thema Sport, Dopingmittel, Dopingmittelmissbrauch und Verbot von Dopingmittel ist ein extrem komplexes und kann sicherlich nicht nur durch eine Maßnahme, wie die Einführung eines solchen Gesetzes endgültig bekämpft werden. Dies ist ein wesentlich tieferes Problem, eine tiefere Herausforderung, welche es anzugreifen gilt wenn ein nachhaltiges Interesse an der Bekämpfung des Dopings besteht. Und das, so mein Eindruck, wird es nicht geben. Dafür spielt Leistungsfähigkeit in unserer Gesellschaft eine viel zu große Rolle und genau diese Erwartungshaltung spielt aus meiner Sicht mit in die Problematik des Dopings rein.

Nichts desto trotz denke ich: Lieber kämpfend untergehen als kampflos zu kapitulieren denn so lange man seiner Überzeugung treu bleibt, ist man sich selbst treu und schafft damit erste Voraussetzung für ein gesundes Maß an Selbstzufriedenheit!

- ¹ Dr. Jakob-Milicia 2012
- ² Dr. Jakob-Milicia 2012
- ³ Bundesministerium des Innern 2014
- ⁴ <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/135.htm>
- ⁵ sid 2007
- ⁶ fpf/sid 2007, sid 2007
- ⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- ⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2013
- ⁹ Strafverteidigung Berlin, Vincent Spörl
- ¹⁰ Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium des Innern
- ¹¹ Grit Hartmann 2012
- ¹² Grit Hartmann 2012, Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium des Innern
- ¹³ Grit Hartmann 2012
- ¹⁴ Deutsche Olympische Sportbund 26.09.2013
- ¹⁵ dpa 2013
- ¹⁶ Deutsche Olympische Sportbund 12.06.2013
- ¹⁷ Grit Hartmann 2012
- ¹⁸ Deutsche Olympische Sportbund 26.09.2013
- ¹⁹ Kauerhof, Dr. phil. 2007, S. 72
- ²⁰ Kauerhof, Dr. phil. 2007, S. 72
- ²¹ Kauerhof, Dr. phil. 2007, S. 73
- ²² Deutsche Olympische Sportbund 30.09.2014
- ²³ Bundesministerium des Innern 2014, S. 23f
- ²⁴ Bundesministerium des Innern 2014, S. 24ff
- ²⁵ Bundesministerium des Innern 2014, S. 28ff
- ²⁶ Bundesministerium des Innern 2014, S. 30
- ²⁷ Bundesministerium des Innern 2014, S. 31ff

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Arzneimittelgesetz. AMG, vom 12.12.2005.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2013): Dopingmittel-Mengen-Verordnung. DmMV, vom 24.06.2013. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/dmmv_2013/gesamt.pdf, zuletzt geprüft am 10.05.2015.

Bundesministerium des Innern (2014): Entwurf des Anti-Doping Gesetzes vorgelegt. Online verfügbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/11/entwurf-des-anti-doping-gesetzes-vorgelegt.html>, zuletzt geprüft am 14.05.2015.

Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium des Innern (Hg.): Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG). Online verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/Sport/bekaempfung_doping_sport.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Deutsche Olympische Sportbund (12.06.2013): Besitzstrafbarkeit nicht auf geringe Mengen ausdehnen. Die baden-württembergische Bundesratsinitiative will die "Besitzstrafbarkeit" nicht auf geringe Mengen von Doping-Mitteln ausdehnen. Darauf hat Michael Vesper, Generaldirektor des DOSB, hingewiesen. Online verfügbar unter http://www.dosb.de/de/leistungssport/anti-doping/news/detail/news/besitzstrafbarkeit_nicht_auf_geringe_mengen_ausdehnen/, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Deutsche Olympische Sportbund (26.09.2013): Experten erörtern neue Straftatbestände im Anti-Dopingkampf. Im Bundesinnenministerium in Bonn diskutierten heute (26.9.) führende Sport(straf)rechtsexperten die weitere Verschärfung des Kampfes gegen Doping durch Einführung eines neuen Straftatbestandes. Online verfügbar unter <http://www.dosb.de/de/leistungssport/anti-doping/news/detail/news/-c4392b156b/>, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Deutsche Olympische Sportbund (30.09.2014): DOSB-Stellungnahme zum Anti-Doping-Gesetz. DOSB-Präsident Alfons Hörmann hat Stellung genommen zum geplanten Anti-Doping-Gesetz. Online verfügbar unter http://www.dosb.de/de/leistungssport/anti-doping/news/detail/news/dosb_stellungnahme_zum_anti_doping_gesetz/, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

dpa (2013): Erwerb von Dopingmitteln ist künftig strafbar, 10.06.2013. Online verfügbar unter <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/54714/Erwerb-von-Dopingmitteln-ist-kuenftig-strafbar>, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Dr. Jakob-Milicia, Anne (2012): Braucht Deutschland ein Anti-Doping-Gesetz?, 06.12.2012. Online verfügbar unter <http://www.germanroadraces.de/24-0-32421-braucht-deutschland-ein-antidopinggesetz-dr-anne-jakobmilicia.html>, zuletzt geprüft am 09.05.2015.

fpf/sid (2007): Verschärfung: Bundestag verabschiedet Anti-Doping-Gesetz. In: *Spiegel Online*, 05.07.2007. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/sport/sonst/verschaeerfung-bundestag-verabschiedet-anti-doping-gesetz-a-492605.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Grit Hartmann (2012): Deutsches "Anti-Doping-Gesetz"? Abschreckung ist nicht geplant, 31.10.2012. Online verfügbar unter <http://www.jensweinreich.de/2012/10/31/deutsches-anti-doping-gesetz-abschreckung-ist-nicht-geplant/>, zuletzt geprüft am 25.05.2015.

Kauerhof, Rico, Dr. phil. (2007): Ein Anti-Doping-Gesetz als Garant für den sauberen Sport! Anmerkungen zu Pro und Contra der strafrechtlichen Verfolgung von "Dopingsündern". In: *HRRS Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht* 8 (2), S. 71–75. Online verfügbar unter <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/07-02/hrrs-2-07.pdf>, zuletzt geprüft am 08.05.2015.

sid (2007): Bundesrat segnet Anti-Doping-Gesetz ab. In: *Focus Online*, 21.09.2007. Online verfügbar unter http://www.focus.de/sport/mehrsport/allgemein-doping-bundesrat-segnet-anti-doping-gesetz-ab_aid_281156.html, zuletzt geprüft am 08.05.2015.

Strafverteidigung Berlin, Vincent Spörl: Rechtsanwalt für Strafrecht: Arzneimittelstrafrecht. Strafbarkeit des Besitz von Dopingmitteln. Online verfügbar unter <http://www.strafverteidigung-berlin.net/strafrecht-rechtsanwalt-berlin/anabolika-arzneimittelgesetz/>, zuletzt geprüft am 10.05.2015.